

Die Prüfer unter Druck

Die Pflege-Pfverordnung, Teil 2

Angesichts der großen und kontinuierlichen Prüfaufgabe wird hier ein neuer Prüfungsmarkt eröffnet. Wer aber darf eigentlich prüfen (bisher noch keiner!)? Es gibt inzwischen viele Pflegefachkräfte, die hier eine neue/andere Berufschance sehen.

Die Mindestqualifikation der Prüfer ist in § 18 beschrieben.

- Als Grundlage müssen die Prüfer mindestens Pflegefachkräfte sein (Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Altenpfleger) oder Ärzte.
- Darüber hinaus müssen die Prüfer im Bereich der Qualitätssicherung eine ausreichende Fachkunde, nachzuweisen durch abgeschlossene einschlägige Studien oder anerkannte Fort- und Weiterbildungen haben.
- Weiterhin müssen sie an mindestens 10 Prüfungen des MDK oder vergleichbarer Zertifizierungen in diesem Bereich teilgenommen haben oder (alternativ/ersatzweise) eine mehrjährige verantwortliche Stelle im Qualitätsmanagement eines größeren Pflegedienstes oder Krankenhauses besetzt haben (diese Öffnungsklausel zeigt schon, das die Bundesregierung sich des Personalmangels an Prüfern bewusst war und daher eine ‚Hintertür‘ geöffnet hat).
- Vor Beginn der Tätigkeit müssen die Prüfer einen Lehrgang absolvieren, in dem sie die Anwendung dieser Prüfrichtlinie lernen. Diese Kurse werden durch die Spitzenverbände der Pflegekassen in Zusammenar-

beit mit dem MDS verantwortet und organisiert.

Sachverständige können nur solche Personen werden, die die notwendige Zuverlässigkeit besitzen (§ 16), also straf- und berufsrechtlich keinerlei Verstöße begangen haben und in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen leben.

Die Sachverständigen müssen weiterhin unabhängig arbeiten können (§ 17): d.h. sie sind weder finanziell, wirtschaftlich oder sonst wie abhängig, so das sie ihre Gutachten entsprechend unparteiisch und unbefangen erstellen können. So können sie beispielsweise nicht Angestellte eines Trägers sein und die eigenen Heime gemäß der Prüfverordnung prüfen und einen LQN ausstellen.

Weiterhin gilt der Grundsatz: wer berät, darf nicht prüfen (§ 5): Die Prüfer dürfen eine Einrichtung, die sie einmal beraten haben (außer in sehr engem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Prüfergebnis), erst nach 5 Jahren prüfen. Damit soll die Unabhängigkeit von Prüfung und Beratung gesichert werden.

Die gleichen Maßstäbe an die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit werden auch an die sogenannten Prüfstellen angelegt; dies sind Prüffirmen oder Prüforganisationen, bei denen mehrere Prüfer beschäftigt sind.

Der Prüfverordnung betont hier sehr deutlich die Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit der Prüfer. Dies ist um so verständlicher, als das PQSG eine bessere Pflegequalität unter anderem durch die kontinuierlichen und verpflichtenden LQN erwartet.

Die Prüfer stehen dann also unter mehrfachem Druck:

- Die Einrichtung erwartet die für sie existenziell notwendige LQN
- Die Pflegekassen und der Gesetzgeber erwarten eine kontinuierliche Begutachtung aller Einrichtungen, damit einhergehend auch eine deutlich verbesserte Gesamtqualität, weil sich ja keiner mehr ‚verstecken‘ kann
- Die Pflegekassen erheben bei dokumentierten Qualitätsmängeln im Rahmen der LQN Schadensersatzansprüche bzw. könnten diese auch für Kündigungen benutzen
- Werden trotz aktueller LQN in der Einrichtung Qualitätsmängel entdeckt (z.B. ein Dekubi-

tusfall), dürfe unter Umständen auch die Frage zu stellen sein, ob nicht auch der Prüfer in Regress genommen werden könnte?

Insgesamt kann man sagen, dass die Prüfungstätigkeiten im Sinne der LQN inhaltlich und rechtlich sehr anspruchsvoll sind/sein können.

Die Kosten einer LQN-Prüfung werden übrigens über eine Rechtsverordnung nach § 116 SGB XI festgelegt, Marktpreise sind hier offensichtlich nicht gewollt. Unter Umständen könnte es sein, dass Einrichtungen, die jetzt sehr schnell einen LQN erwerben wollen, obwohl der Rechtsrahmen noch nicht feststeht, mehr bezahlen, als später notwendig wäre.

Auch der zweite Teil dieser Serie steht noch unter dem Vorbehalt, dass die Pflege-Prüfverordnung im vorliegenden Regierungsentwurf durch den Bundesrat kommt. Notwendige Korrekturen dann in der nächsten Ausgabe:

Weiter in der nächsten Ausgabe.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis: Häusliche Pflege, Ausgabe 10/2002

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-mail: Heiber@SysPra.de; www.SysPra.de